

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-91-00 li-bo

7. Februar 2019

Europawahl 2019; Information für Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten der EU über ihr Wahlrecht in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag hat mit Rundschreiben vom 5. 2. 2019 Folgendes mitgeteilt:

„... Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat wie zur Europawahl 2014 ein Musterschreiben in deutscher und englischer Sprache entworfen für persönliche Anschreiben an diejenigen Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland wohnen, aber nicht in ihrer deutschen Wohnsitzgemeinde in das Wählerregister eingetragen sind. Es informiert diese Unionsbürger über die Möglichkeit der Teilnahme an der Europawahl entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder im Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland.

Das Formular für den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis für Unionsbürger und das zugehörige Merkblatt nach Anlage 2A zur Europawahlordnung, die durch die sechste Änderungsverordnung zur Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 neu gefasst wurden, sind auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter der im Musterschreiben genannten Internet-Adresse bereits verfügbar (www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html).

Die vom BMI herausgegebenen Informationen für Unionsbürger werden auf der BMI-Homepage unter der im Musterschreiben genannten Internet-Adresse voraussichtlich ab Mitte Februar in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sein (www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany).

Die Kosten der Benachrichtigung der noch nicht im Wählerregister ihrer Wohnsitzgemeinde im Bundesgebiet eingetragenen Unionsbürger werden wie in der Vergangenheit den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Bund nach § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 BWG erstattet.“

Die beiden Musterrundschreiben sind als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen